

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Juli 2012

605

GRG NR.	08	MO 51	389
---------	----	-------	-----

**Motion von Hanspeter Wehrle und Walter Strupler vom 23. November 2011
„Erweiterung der Interpretation ‚Ausrüstungspflicht‘ bei der Versorgung mit Bio-
gas - Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 8
des kantonalen Energienutzungs-Gesetzes“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 8 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) gilt.

I. Ausgangs- und Rechtslage

1. Bundesrecht

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die Gesetzgebung im Energiebereich obliegt grundsätzlich dem Bund. Nur in ganz bestimmten Teilbereichen können die Kantone eigene Regelungen erlassen. Nach Art. 89 Abs. 4 BV und Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) sind die Kantone verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu erlassen. Damit möglichst viele Kantone inhaltlich dieselben Rahmenbedingungen festlegen, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht, verabschiedete die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im August 2000 „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKE). Die Kantone nahmen die MuKE weitgehend in ihre kantonale Energiegesetzgebung

auf. In Umsetzung der MuKE n 2000 erliess der Kanton Thurgau am 10. März 2004 das ENG und am 15. Februar 2005 die dazugehörige Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV; RB 731.11), welche beide auf den 1. April 2005 in Kraft traten. Nachdem die MuKE n überarbeitet und im Jahr 2008 angepasst worden waren, wurden das ENG am 27. Oktober 2010 teil- und die ENV am 9. November 2010 totalrevidiert. Die neuen Vorschriften wurden auf den 6. Februar 2011 in Kraft gesetzt.

2. Kantonales Recht

Die Gesetzgebung über die Energienutzung des Kantons Thurgau bezweckt die Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung, die Förderung der Nutzung von erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energie, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und den Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes (vgl. § 1 ENG). Diese Ziele der kantonalen Energiepolitik sollen im Gebäudebereich mit Energiesparmassnahmen oder dem vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien gemäss §§ 7 ff. ENG umgesetzt werden. Nach § 8 Abs. 1 ENG sind Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten so zu bauen und auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden. Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs und die Ausnahmen (§ 8 Abs. 2 ENG).

Eine Regelung im Sinne von § 8 ENG existiert im Kanton Zürich bereits seit 1998. Sie fand Eingang in die MuKE n und somit in die kantonalen Gesetzgebungen. Bei § 8 ENG handelt es sich um eine Bestimmung mit Zielvorgabe. Der Bauherr bleibt in der Wahl der Massnahmen zur Zielerreichung frei. Mit optimal gedämmten Gebäudehüllen würde die Energieeffizienz zwar am besten gefördert, doch werden mit der 20%-Regel auch andere Lösungen zugelassen. Bis auf den Kanton Basel-Stadt, der eine verbesserte Wärmedämmung fordert, kennen alle Kantone eine solche 20%-Regel. Unter den Begriff „ausrüsten“ fallen sämtliche technische Einrichtungen an den entsprechenden Bauten und Anlagen. Sie sind fest mit der Anlage verbunden und bleiben bei einer Weiterveräusserung beim Objekt bzw. werden von einem neuen Eigentümer oder einer neuen Eigentümerin des Objektes übernommen. Nach ständiger Zürcherischer Praxis fällt aus dem Erdgasnetz entnommenes Biogas als erneuerbare Energie nicht unter die 20%-Regel. Die Kantone, welche diese Regel eingeführt haben, haben diese Praxis auch übernommen.

3. Zum Biogas

Biogas als Form der erneuerbaren Energie wird beim Vergärungsprozess von feuchter Biomasse, beispielsweise von Grüngut oder Klärschlamm, erzeugt. Dieses Gas enthält zwar Verunreinigungen, kann jedoch ohne weitere Behandlung direkt zur Stromgewinnung genutzt werden. Dabei entsteht auch Wärme. Da oft kein ganzjähriger Bedarf nach dieser Wärme besteht, wird bei grösseren Anlagen Biogas zu Erdgasqualität aufbereitet, sodass es ins Erdgasnetz eingespeist werden kann. Auf diese Weise kann Biogas bzw. sein ökologischer Mehrwert auch weit weg vom Entstehungsort verwertet

werden. Erd- und Biogas bestehen hauptsächlich aus Methan und unterscheiden sich chemisch nicht. Der Anteil des Biogases am gelieferten Gas liegt schweizweit deutlich unter einem Prozent. Biogas wird über Biogaszertifikate verkauft. Die Kundschaft von Biogas bezieht jedoch weiterhin Erdgas mit einem geringen Anteil an Biogas aus dem Erdgasnetz. Mit den Biogaszertifikaten wird bestätigt, dass die bezogene Menge Biogas von einem Produzenten oder einer Produzentin an anderer Stelle ins Erdgasnetz eingespeist wurde. Für die Nutzung des Biogases genügt für die Kundschaft eine herkömmliche Erdgasinstallation.

II. Beurteilung der Motion

Mit der Motion sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche die Erfüllung von § 8 ENG mit aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas ermöglichen.

Energiesparmassnahmen wie diejenige nach § 8 ENG werden durch die Politische Gemeinde bzw. deren Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vollzogen. Eine Baubewilligung gilt während der gesamten Bestandesdauer der bewilligten Baute. Der Bezug von aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas basiert dagegen in der Regel auf einem Vertragsverhältnis. Es geht damit also nicht um eine Ausrüstung im Sinn des Baurechts, die einer Baubewilligung bedarf. Als Gegenleistung zum Bezug von Biogaszertifikaten wird der Kundschaft Gas aus dem Erdgasnetz geliefert. Während die Baubewilligung für das Gebäude erteilt wird und sachbezogen ist, gilt der Vertrag nur zwischen den Parteien, die ihn abgeschlossen haben. Die energietechnischen Anforderungen an Bauten und deren Haustechnik sind somit klar von Verträgen zum Energiebezug zu unterscheiden. Eine Vermischung dieser beiden Sachverhalte führt zu unklaren Verhältnissen und einem grossen Vollzugsaufwand. Eine Heizungsanlage wäre dann nicht nur einmal beim Bau zu bewilligen, sondern müsste dauernd auf den Bezug von Biogas überprüft werden. So müsste beispielsweise die Baubehörde auch von der Kündigung eines entsprechenden Energiebezugsvertrags Kenntnis erhalten, um die Kündigung beurteilen und nötigenfalls auch verweigern zu können. Weiter müsste der Energiebezugsvertrag als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sein, damit er bei einer Veräusserung der Liegenschaft auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin übergeht.

Die in der Motion vorgeschlagene Kontrolle der entsprechenden Heizungsanlagen über ein Register wäre sehr aufwendig. Es müssten die Rechte und Pflichten sowie Zugriffsmöglichkeiten von allen beteiligten Parteien (Produzenten und Produzentinnen, Verteiler und Verteilerinnen, Verbraucher und Verbraucherinnen) und der öffentlichen Hand (Baubewilligungsbehörden, Grundbuchämter) geregelt werden. Zudem müsste die Finanzierung des Registers über die ganze Bestandesdauer einer Baute gesichert sein.

Ziel der heutigen Vorschriften ist es, den Anteil fossiler Energien im Wärmebereich so weit wie möglich zu vermindern, ohne einzelne erneuerbare Energieträger gegenüber anderen zu bevorzugen. Hier soll der Markt spielen. Mit den im ENG vorgegebenen Anforderungen wird darauf hingewirkt, dass neue und erweiterte Bauten im Sinn von § 7

Abs. 1 ENG so gebaut werden, dass mit Energien, insbesondere mit nicht erneuerbaren Energieträgern, sparsam umgegangen wird. Der dann verbleibende Restbedarf soll möglichst mit Abwärme und erneuerbaren Energien gedeckt werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und dabei insbesondere zur Senkung des CO₂-Ausstoss geleistet.

Eine Kompensation von baulichen Massnahmen durch den Kauf von Zertifikaten widerspricht diesen energiepolitischen Zielen. Eine Sonderlösung für Biogas, wie sie die Motion verlangt, würde andere erneuerbare Energieformen wie z.B. Ökostromprodukte oder Bioöle benachteiligen. Ein Verbot von mit Ökostrom betriebenen Elektro-Widerstandsheizungen könnte unter diesen Umständen in Frage gestellt werden. Biogas wird heute gegenüber anderen Energieträgern auch nicht benachteiligt. Biogas ist zur Substitution von Erdgas sehr willkommen. Seine Förderung kann und muss aber auf andere Weise erfolgen, als in der Motion vorgeschlagen wird.

Wird hingegen reines Biogas direkt dem Gebäude zugeführt, stellt dies eine Ausrüstung dar und das Biogas kann für die Erfüllung von § 8 EnG angerechnet werden. Biogas wird heute überwiegend in den Bereichen Mobilität und Stromproduktion eingesetzt, was aus energiepolitischer Sicht auch sinnvoll ist. Allerdings ist die Nachfrage noch geringer als das Angebot an eingespeistem Biogas. Deshalb ist die Gaswirtschaft auf der Suche nach neuen Absatzkanälen.

III. Zusammenfassung

Die Motion widerspricht den energiepolitischen Strategien des Kantons Thurgau und erschwert die Erreichung der energiepolitischen Ziele. Die Ausrüstungspflicht bei Neubauten gemäss § 8 ENG zielt auf die Installation von energietechnischen Systemen, welche die Nutzung von erneuerbaren Energien langfristig sicherstellen. Bei einer Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils müsste die Nutzung von Biogas ständig kontrolliert und langfristig sichergestellt werden. Der Bezug von Biogas erfolgt jedoch über den Erwerb von Biogaszertifikaten und ist daher langfristig nicht garantiert, insbesondere dann nicht, wenn eine kostengünstigere Alternative zur Verfügung steht. Der Bezug bzw. die Nutzung von Biogas könnte zwar in der Baubewilligung gefordert werden, aber nur mit einem unverhältnismässig hohen behördlichen Kontrollaufwand sichergestellt werden.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates
Monika Knill

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach